

Nur per E-Mail: heiko.rottmann@bmg.bund.de
Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Heiko Rottmann-Großner
Leiter der Unterabteilung 61
Unter den Linden 21
10117 Berlin

**Arbeitsrecht und
Tarifpolitik**

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
T +49 30 2033-1600

Sehr geehrter Herr Rottmann-Großner,

zu der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

9. März 2022

Positiv zu bewerten ist, dass die Regelungen des § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG wie vorgesehen mit dem 19. März 2022 auslaufen.

Weiter positiv ist, dass die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI/PEI bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweisen entfällt und diese Gültigkeitsdauer durch in § 22a IfSG geregelte Kriterien festgelegt wird. Auch die dort vorgesehene Übergangsfrist für weitere Änderungen ist zu begrüßen, damit sich Arbeitgeber und Beschäftigte im Falle entsprechender Länderregelungen darauf einstellen können.

Die Ermächtigung der Länder in § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG in Hotspot-Regionen Zugangsregelungen zu erlassen, birgt das Risiko eines Flickenteppichs. Notwendig wäre ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Kriterien für die Länder festlegt, z. B. Schwellenwerte für die Hospitalisierungsinzidenz. Nach unserer Einschätzung stellt § 28a Absatz 8 keine isolierte Ermächtigungsnorm dar, die sich allein auf Beschäftigte bezieht. Vielmehr kann das jeweilige Land Regelungen zum Zugang erlassen, die auch Beschäftigte erfassen können. Das sollte zumindest im begründenden Teil klargestellt werden.

Insoweit gehen wir ebenfalls davon aus, dass die Bedingung des Publikumsverkehrs für alle in der Aufzählung genannten Unternehmen gilt. Auch in diesem Punkt mag sich eine Klarstellung im begründenden Teil anbieten. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Tatbestände konkret unter den Begriff des Publikumsverkehrs zu subsumieren sind.

Wir behalten uns detaillierte Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Wagenmann

gez. Helena Wolff

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de